

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

der GKV-Spitzenverband
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren Folgendes:

Artikel 1
Änderung der Voraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V
zur Ausführung und Abrechnung
invasiver kardiologischer Leistungen
(Vereinbarung zur invasiven Kardiologie)
(Anlage 3 BMV-Ä)

§ 5 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Es muß gewährleistet sein, daß

- nach einer Linksherzkatheteruntersuchung der Patient in der Regel mindestens 4 Stunden,
- nach einer therapeutischen perkutan-transluminalen Gefäßintervention ausschließlich an einer Koronararterie der Patient mindestens 6 Stunden und
- nach einer therapeutischen Katheterintervention an mehr als einem Koronargefäß der Patient mindestens bis zum nächsten Tag und in der Regel 24 Stunden nachbetreut wird.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

Berlin, den 20.02.2024

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin